

BGer 5D 93/2017 vom 30. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_93_2017

FR: TF 5D 93/2017 du 30 mai 2017

IT: TF 5D 93/2017 del 30 maggio 2017

Regeste

Provisorische Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der kantonale letztinstanzliche Rechtsöffnungsentscheid mit einem Streitwert von weniger als Fr. 30'000.--; mithin ist als Rechtsmittel einzig die subsidiäre Verfassungsbeschwerde - die mit der als "staatsrechtliche Beschwerde" bezeichneten Eingabe offensichtlich gemeint ist - gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a und Art. 74 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 113 BGG).

E. 2

Mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür gemäss Art. 117 BGG das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG gilt. Vorliegend werden keine Verfassungsrügen erhoben, sondern einzig appellatorische Ausführungen gemacht, so dass auch inhaltlich die Begründungsanforderungen an Verfassungsrügen nicht erfüllt sind (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88; 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und das präsidierende Mitglied im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.